

Auftrag

Service-Tonne Gelbe Säcke

| | | |
|-----------------|----------------------------|----------------------------|
| Kunden-Nr. | | |
| Vertrags-Nr. | | |
| Leerungsgebiet: | <input type="checkbox"/> A | <input type="checkbox"/> C |

zwischen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig,
Tel. +49 531 88 62-333, vertrieb-bs@alba.info (nachstehend Auftragnehmer genannt) und:

Auftraggeber (Rechnungsanschrift)

Leistungsort

Name, Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Steuernummer _____

Branche _____

Ansprechpartner _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Fax _____

privat

Auftraggeber ist Eigentümer des Grundstückes: ja nein

Leistungsbeschreibung: Bereitstellung von _____ (Anzahl) Service-Tonne(n)

1. Stellung von 240l Service-Tonne/n zur Sammlung von verschlossenen Gelben Säcken. Die Behälter bleiben im Eigentum der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH. Eine Bestellung ist nur durch den Grundstückseigentümer und nur für private Haushalte möglich. Verpackungsabfälle werden weiterhin im Gelben Sack gesammelt.
 2. Es können nur Service-Tonnen geleert werden, in denen ausschließlich mit Verkaufsverpackungen befüllte Gelbe Säcke enthalten sind. Ein Feststopfen der Säcke ist nicht zulässig. Lose Verpackungsabfälle dürfen mit der Service-Tonne nicht erfasst werden. Sind in dem Behälter andere Abfälle enthalten, wird der Behälter von der Leerung ausgeschlossen. Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH behält sich das Recht vor, die Service-Tonne/n bei wiederholter Fehlbefüllung oder Fremdnutzung kostenpflichtig wieder einzuziehen.
 3. Die Abholung erfolgt an den Abholtagen der Gelben Säcke. Stellen Sie die Service-Tonne/n am Leerungstag bis 6.00 Uhr zur Leerung an der Grundstücksgrenze bereit. Beigestellte Gelbe Säcke werden weiterhin mitgenommen.
 4. Preise:
 - Lieferung (einmalig) 20,00 Euro pro Tonne
 - Monatspauschale 2,00 Euro pro Tonne (24,00 Euro pro Jahr)
- Alle Preise verstehen sich inkl. der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%. Es gelten unsere umseitig abgedruckten bzw. separat beigefügten Allgemeinen Leistungsbedingungen („ALB-A“).
5. Die Abrechnung erfolgt im Voraus für das gesamte Kalenderjahr über eine Einzugsermächtigung. Für das erste Jahr der Nutzung erfolgt die Berechnung nach der Auslieferung anteilig bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 6. Die Aufstellung der Service-Tonne/n erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung.
 7. Ihre Vertragslaufzeit gilt für die Vertragslaufzeit der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für den Landkreis Helmstedt mit den Dualen Systemen Deutschland bis zum 31.12.2023. Bei einer Verlängerung des Sammlungsvertrages über diesen Zeitraum hinaus, verlängert sich der Mietvertrag automatisch.

Teilnahme am elektronischen Rechnungsversand: Ich möchte am elektronischen Rechnungsversand teilnehmen. Die elektronischen Rechnungen senden Sie bitte an folgende verbindliche E-Mail-Adresse:

@ _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH das Entgelt für meine Service-Tonne/n nach Fälligkeit bis auf Weiteres von meinem Konto abzubuchen. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit schriftlich widerrufen.

Bitte füllen Sie die Rückseite aus.

Formular bitte ausfüllen, unterschreiben und per Post oder Fax an + 49 531 8862-249 zurücksenden!

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

SEPA Direct Debit Mandate

Ich ermächtige/Wir ermächtigen (A) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich stimme/Wir stimmen zu, dass mir/uns die **Pre-Notifikation** bis spätestens **einen Kalendertag** vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum übermittelt werden kann. **Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*By signing this mandate form, you authorise (A) {NAME OF CREDITOR} to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from {NAME OF CREDITOR}. You also agree that the **pre-notification** may be sent to you at the latest **one calendar day before** the relevant due date. **Note:** As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.*

Name des Zahlungspflichtigen *
Name of the debtor(s)

Anschrift des Zahlungspflichtigen *
Address of the debtor(s)

Straße / Hausnummer *
Street name / number

PLZ / Ort / Land *
Postal code / city / country

IBAN des Zahlungspflichtigen *
Account number - IBAN

BIC des Zahlungspflichtigen *
BIC

Name des Instituts *
Bank name

Vertragsnummer *
Contract no.

Zahlungsart / Type of payment *

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment

Einmalige Zahlung / One-off payment

Name und Adresse des Zahlungsempfängers
Creditor name and address:

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH
Frankfurter Str. 251
38122 Braunschweig

Gläubiger-Identifikationsnummer DE50ZZZ00000378242
Creditor identifier

Unterzeichnet in (Ort, Datum) / City or town, which you are signing (Location, date) *

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. Bevollmächtigten (z.B. Hausverwaltung)

* = Pflichtfelder / * = mandatory fields

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH | Frankfurter Straße 251 | 38122 Braunschweig
Commerzbank AG | KTO 01 075 445 00 | BLZ 270 800 60
Sitz: Braunschweig | Registergericht: Amtsgericht Braunschweig | HRB 203999
Geschäftsführer: Matthias Fricke, David Appel

Allgemeine Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) der Unternehmen der ALBA Group

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) der ALBA Group gelten für alle, auch künftige, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Auftraggeber“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen der ALBA Group („Auftragnehmer“) (zusammen die „Parteien“) im Bereich der Abfallentsorgung. Unternehmen der ALBA Group im Sinne dieser ALB-A sind die ALBA Europe Holding plc & Co. KG, die ALBA Services Holding GmbH, die ALBA International Recycling GmbH, die ALBA Green Fuel Holding GmbH & Co. KG und die jeweils mit den vorgenannten Gesellschaften gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

2. Diese ALB-A gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen ALB-A abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ALB-A gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB-A abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB-A. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen ALB-A nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), von ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft, z. B. die Bereitstellung von Behältern, den Austausch bzw. die Umleerung der bereitgestellten Behälter, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle einschließlich der Beförderung, Behandlung sowie des Lagerns und Ablagens von Abfällen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen.

2. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers, namentlich die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten, die Getrennhaltungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sowie etwaige Nachweispflichten bleiben von einer Beauftragung unberührt. Öffentlich-rechtliche Gebühren aus länderspezifischen bzw. kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Sämtliche Maßnahmen, die der Auftragnehmer (z. B. aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung gesetzlicher Bestimmungen) neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verpöpfung, Analyse, andere Art der Verwertung) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3. Die entsprechenden Leistungsnachweise, wie z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung. Falls erforderlich, ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die elektronische Nachweisführung gemäß einer gesonderten Vereinbarung über die Teilnahme an ALBASignet, dem elektronischen System zur Abfallnachweisführung der Unternehmen der ALBA Group (www.albasigner.de).

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen ALB-A auf den Auftragnehmer beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Entsorgungsvereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der ALBA Group plc & Co. KG zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

6. Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Entspricht der Abfall der vereinbarten Beschaffenheit, erfüllt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers dessen gesetzliche Entsorgungspflichten. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Befinden sich die Abfälle bereits im Besitz des Auftragnehmers, so kann er nach seiner Wahl die Abfälle (i) an den Auftraggeber zurückzuführen und entgangenen Gewinn geltend machen oder (ii) unter Ersatz der Mehrkosten einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuführen. Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, z. B. auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine andere verfügbare Behältergröße zu stellen und die Behälter gegebenenfalls auszutauschen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung einzuhalten.

2. Die Behälter sind ausschließlich mit den jeweils vereinbarten Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber sorgt für eine Vorsortierung der Abfallstoffe nach den vereinbarten Abfallfraktionen. Der Auftragnehmer kann die bereitgestellten Abfallstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den jeweils vereinbarten Spezifikationen und Mengen entsprechen. Die Prüfung ist auf äußerlich erkennbare Mängel bzw. Abweichungen beschränkt. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall in keinem Fall spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die auf Grund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderen Gründen Müllgefäße, Container, Pressen oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können. § 2 Ziffer 6 bleibt unberührt.

3. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer erwirbt an den Abfällen kein Eigentum; der Auftraggeber ermächtigt ihn jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf eigene Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.

4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden nach Abholung anzuzeigen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Modul zur Aufzeichnung von Geodaten ausgestattet sind, die entsprechenden Protokolle der Boardcomputer als Nachweis der Abholung dienen. Der Auftraggeber hat nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers nachzuweisen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Aufstellung der Behälter am vereinbarten Standort in der Weise zu ermöglichen, dass Abholung, Austausch und Umleerung durch den Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät und auf dem kürzest möglichen Weg erfolgen kann. Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Behältern und technischen Einrichtungen, die durch den Auftraggeber selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder zurechenbar durch Dritte verursacht wurden. Der Auftraggeber unterhält für derartige Schäden eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Deckungssumme, die dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen ist. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungs Erlaubnis, so hat diese der Auftraggeber zu beschaffen; der Auftraggeber ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten und Leerfahrten.

8. Auch wenn der Auftraggeber sein Gewerbe aufgibt oder der Inhaber wechselt, endet der Entsorgungsvertrag erst durch Kündigung des Entsorgungsvertrags im Rahmen der geltenden Fristen.

§ 4 Vergütung und Vergütungsanpassung, Turnusanpassung

1. Alle vereinbarten Preise gelten in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden. Bei Zahlungsart Bankinzug erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Pre-Notifikation zum Lastschriftinzug erfolgt spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin und im Regelfall auf der einzuziehenden Rechnung. Bei Zahlungsart Rechnung ist der durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellte Betrag sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen sofort fällig.

2. Der Auftraggeber stimmt dem Erhalt einer elektronischen Rechnung per E-Mail im PDF-Format zu. Dem Erhalt einer elektronischen Rechnung kann der Auftraggeber jederzeit widersprechen, ein Rechnungsgesand erfolgt dann postalisch in Papierform.

3. Erhöhen sich für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, kann der Auftragnehmer die Anpassung der vereinbarten Vergütung an die neuen Bedingungen verlangen. Eine Erhöhung der Kosten in diesem Sinne schließt Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendbarer Gesetze oder kommunaler Gebühren mit ein. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preispassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Der Auftragnehmer ist jedoch im Falle des Widerspruchs berechtigt, die Entsorgungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen.

4. § 4 Nr. 3 findet auch auf einmalige Aufträge Anwendung, sofern die vereinbarte Leistung (z. B. Abholung) erst zu einem späteren Zeitpunkt (mindestens vier Monate nach Auftragserteilung) ausgeführt und abgerechnet wird.

5. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend für Anpassungen des Abholumus durch den Auftragnehmer.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen vertraglichen Verhältnis wie die Forderung stammt.

§ 5 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit er den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

3. Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass es sich um einen einmaligen Auftrag handelt, wird die jeweilige Entsorgungsvereinbarung für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn, geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

2. Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Partei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt.

§ 7 Höhere Gewalt, Änderungen gesetzlicher Vorschriften

1. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Auftragnehmers befinden, berechtigen den Auftragnehmer, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich der aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

2. Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung des Auftraggebers vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

3. Ansprüche auf Schadensersatz für die in diesem § 7 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

§ 8 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachträgliche Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieser ALB-A ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Änderungen dieser ALB-A werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber den geänderten ALB-A nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen ALB-A fort.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, Unternehmer iSd § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Stand: 1. August 2020